

BRANDSCHUTZORDNUNG

Der Tabakfabrik Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH

Nachstehende Brandschutzordnung beinhaltet gemäß § 45 AStV, TRVB O 119, OÖ Feuerpolizeigesetz u.dgl. Hinweise und Maßnahmen, die zur Verhütung von Bränden in der Tabakfabrik Linz erforderlich sind sowie Bestimmungen über das Verhalten im Brandfall selbst. Sie ist genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte (BSB) und seine Stellvertreter zuständig. Ihren Weisungen ist im Zuge dessen jederzeit Folge zu leisten.

Brandschutzbeauftragter:	Stefan Augustyn – 0664 / 841 18 80 – stefan.augustyn@tfl.linz.at
BSB-Stellvertreter:	Herbert Gastinger - 0664 / 88 68 38 82 - herbert.gastinger@tfl.linz.at
BSB-Stellvertreter:	Andreas Liszt – 0664 / 88 68 38 59 – andreas.liszt@tfl.linz.at
BSB-Stellvertreter:	Peter Otto – 0664 / 841 1808 – peter.otto@tfl.linz.at

Jede Wahrnehmung von Mängeln oder Auffälligkeiten auf dem Gebiet der Brandsicherheit ist dem BSB oder einem seiner Stellvertreter unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Den Weisungen des BSB oder seiner Stellvertreter in Sachen Brandsicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten.

Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

I.1. Einhalten von Ordnung und Sauberkeit

Das Einhalten von Ordnung und Sauberkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

I.2. Rauchverbot

Es herrscht im gesamten Gebäude absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes in den dafür vorgesehenen Raucherzonen gestattet.

I.3. Heißenarbeiten

Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten. Bei feuergefährlichen Arbeiten und Arbeiten mit starker Rauch- und Staubeentwicklung sind der Brandschutzbeauftragte oder seine Stellvertreter zu informieren. Dies gilt auch für alle Kochgeräte/ Catering.

Dafür ist der Freigabeschein für Heißenarbeiten (beim BSB oder seiner Stellvertretung erhältlich) auszufüllen und an der Arbeitsstelle aufzuhängen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Abschaltung der Brandmeldeanlage vom BSB oder seiner Vertretung bestätigt wurde.

Es sind die Bestimmungen der TRVB 104 i.d.g.F einzuhalten und besonders auf nichtbrennbare Unterlagen und nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten sowie ein Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite bereitzuhalten.

Besonders ist auch zu beachten, dass durch die Arbeiten die geschützte Bausubstanz wie z.B. Fliesen nicht beschädigt werden!

I.4. Bühnen- und Filmeffekte mit Rauch, Dampf, Nebel, Pyrotechnik und Feuerwerke

Die Verwendung von Pyrotechnik oder Nebel ist grundsätzlich nicht gestattet. Nebel, Rauch oder Dampf als Effekt, offenes Feuer wie z.B. Kerzen etc. können vom Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertretung jedoch in besonderen Fällen schriftlich gestattet werden.

Sämtliche Effekte oder Arbeiten sind bereits in der Planungsphase dem Veranstaltungsmanagement zu melden, das nach Abklärung der Kosten, der Maßnahmen und der Dauer den BSB oder seine Stellvertretung verständigt. Diese/r hat die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und die erforderliche Abschaltung anzuordnen oder durchzuführen.

Mit der Inbetriebnahme darf erst begonnen werden, wenn die Abschaltung der Brandmeldeanlage bestätigt wurde. Feuergefährliche Aktivitäten sind ständig zu beobachten, ein Feuerlöscher oder eine Löschdecke sind unmittelbar in Reichweite bereitzuhalten, es ist dafür zu sorgen, dass Effektnebel nicht in andere Gebäudeteile dringt und dort ggf. die Brandmeldeanlage auslöst. Die Kosten für etwaige Täuschungsalarme (Verrechnung durch die Feuerwehr der Stadt Linz) hat der Veranstalter zu tragen. Während der gesamten Durchführungszeit von im Einzelfall gestatteten feuergefährlichen Aktivitäten hat eine nach der TRVB 117 bzw. einschlägigen pyrotechnischen Vorschriften ausgebildete Person anwesend zu sein.

Feuerwerke und pyrotechnische Effekte sind am gesamten Areal prinzipiell nicht zulässig.

I.5. Brennbare Materialien als Dekoration, Bühnenbild, Messeaufbauten

Die Verwendung von leicht entzündlichen Materialien ist grundsätzlich nicht gestattet.

Alle verwendeten Materialien und Aufbauten müssen aus schwer brennbaren und aus nicht stark qualmenden Stoffen (Feuerwiderstand B s1.d0 – C s1.d0 gem. EN 13.501-1 i.d.g.F.) bestehen. Die Einhaltung dieser Bestimmung kann vom BSB, seiner Stellvertretung oder den Organen der Veranstaltungsbehörde oder der Feuerwehr durch Versuche jederzeit überprüft werden, die entsprechenden Zertifikate sind bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen.

Bei Unsicherheit ist in jedem Fall der BSB oder einer seiner Stellvertreter rechtzeitig zu konsultieren, diese/r hat gegebenenfalls die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

I.6. Verwendung und Lagerung von vollen und leeren Gasbehältern

Die Verwendung und das Lagern von vollen oder leeren Gasbehältern ist im Gebäude grundsätzlich nicht zulässig. Gasflaschen – sofern sie vom BSB oder seiner Stellvertretung genehmigt wurden – müssen gegen Umfallen gesichert sein und dürfen nicht in der Nähe von offenen Kanälen, Schächten oder Kellerfenstern gelagert werden.

I.7. Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie Wärmestrahlern

Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Küchen. Weitere Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des BSB oder seiner Stellvertretung unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zulässig (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen).

I.8. Betreiben von elektrischen Anlagen

Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Elektrische Verkabelungen müssen von einem konzessionierten Unternehmen oder einer fachlich befugten Person durchgeführt werden. Besonders ist darauf zu achten, dass Verteiler gegen Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sind, Tischverteiler dürfen nicht am Boden verwendet werden. Kabeltrommeln und Verlängerungen sind immer vollständig auszurollen. Auf ausreichende Erdung ist zu achten.

I.9. Lagerungen

Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar, an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege, Stiegenhäuser und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Werden im Betrieb brennbare Flüssigkeiten verwendet (z.B. Reinigungsmittel), so müssen diese in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden und sind dem Brandschutzbeauftragten bzw. einem seiner Stellvertreter schriftlich zu melden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dicht schließenden Sicherheitsabfallbehältern zu sammeln. Es dürfen ausschließlich nur selbstverlöschende Sicherheitsabfallbehälter verwendet werden.

I.10. Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher)

Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Nach Verwendung von Feuerlöschern sind diese an den BSB oder seiner Stellvertretung zur Wiederbefüllung zu übergeben.

I.11. Hinweiszeichen

Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

I.12. Fluchtwege und Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden. Ausgenommen hiervon sind nur solche, die mit normgerechten bzw. behördlich akzeptierten Fluchtwegsicherungssystemen ausgestattet sind.

Am Gelände sind Tore, Verkehrswege, Fluchtwege und Notausstiege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) stets freizuhalten. Keinesfalls ist das Aufladen von jeglichen elektrobetriebenen Fahrzeugen (E-Scootern, E-Fahrrädern, ...) in Fluchtwegen gestattet. Gebäudefronten und Höfe dürfen für Lagerung und als Abstellplätze nur soweit benützt werden, dass Lösch-, Rettungs- und Bergungsaktionen ungehindert durchgeführt werden können.

Am gesamten Areal der Tabakfabrik Linz ist das Parken von Fahrzeugen nur auf den gekennzeichneten Stellplätzen erlaubt. Gegen Halter von Fahrzeugen die abseits der dafür gekennzeichneten Stellplätze parken, kann seitens der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH Besitzstörungsklage eingebracht werden. Bei Gefahr im Verzug (Verstellen von Fluchtwegen, Feuerwehrezufahrten udgl) wird das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt.

Verkehrs- und Fluchtwege in Stiegenhäusern, Hallenausgänge, elektrische Verteiler, Hydranten und Feuerlöscher sowie Notausstiege (rote Fensterrahmen) sind ständig in voller Breite freizuhalten, dies gilt auch während Auf- oder Abbauarbeiten.

I.13. In Gebäuden und Räumen, die für Rohstoff- und Materiallagerung bestimmt sind, müssen die Verkehrswege mindestens 1,5 m breit und Ausgänge in 0,80 x Breite freigehalten werden. Auf Dachböden ist die Lagerung von jeglichem Material verboten. Darüber hinaus sind in jenen Räumen feuergefährliche Arbeiten jedweder Art (Flexen, Schweißen, etc.) ausdrücklich nur mit schriftlicher Genehmigung des BSBs und Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen gem. TRVB 104 i.d.g.F. gestattet.

I.14. Unterweisung neuer DauermieterInnen

Neue DauermieterInnen sind von der Geschäftsleitung der TFL an den BSB zu melden. Die Unterweisung erfolgt in schriftlicher Form durch Übermittlung der Brandschutzordnung und eines Übersichtsplanes mit eingezeichneten Sammelstellen.

I.15. Pflichten der DauermieterInnen

Die MieterInnen sind verpflichtet die unter Punkt I. 14 genannten Unterlagen ihren ArbeitnehmerInnen, Dienstleistern bzw. etwaigen UntermieterInnen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Nachweis ist dem Brandschutzbeauftragten nach Aufforderung vorzulegen.

Des Weiteren sind die MieterInnen verpflichtet an den regelmäßig stattfindenden Räumungsübungen teilzunehmen.

II ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

II.1. Keine Panik

II.2. Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch, die Feuerwehr über Notruf 122 oder über Druckknopfmelder an den Ausgangstüren zu informieren.

Am Telefon ist anzugeben:

WER meldet

WAS brennt, raucht, was ist los?

WO brennt es (Tabakfabrik, Gebäudeteil, Stockwerk, ...)

Gibt es Verletzte, eingeschlossene Personen?

II.3. Retten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die **Personenrettung** geht in jedem Fall **vor** dem Versuch der **Brandbekämpfung**.

Gefährdete oder hilflose Personen sind zu warnen und in Sicherheit zu bringen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Personen, die in einem Raum eingeschlossen sind, müssen sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Fluchtwege lüften. Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.

II.4. Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten, Feuerlöscher oder Löschdecke) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch starke Raumentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brand- oder Rauchabschlusstüren hinter sich, und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

III Evakuierungs- und Räumungsalarm

III.1. Allgemeines

Ein Brandmeldealarm kann vielfältige Ursachen haben: Neben Realbränden können auch Täuschungsgrößen (Staub, Dunst) oder technische Gebrechen zur Auslösung führen. In allen diesen Fällen ertönt automatisch in allen Gebäudeteilen und Stockwerken **ein 10-sekündiger Alarmton.**

In diesem Fall ist **erhöhte Aufmerksamkeit** geboten:

- Arbeit bzw. nach Möglichkeit Telefongespräche unterbrechen,
- Umgebung beobachten,
- auf das eventuelle Verlassen des Gebäudes vorbereiten,
- weitere Anweisungen vom Brandschutzbeauftragten, dessen Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten befolgen.

III.2. Auslösung eines Räumungsalarms

Über Weisung des BSB, seiner Stellvertretung oder eines / einer leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung der Einsatzleitung der Feuerwehr oder der Polizei, wird ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm manuell ausgelöst.

Untertags wird bei Gefahr für Personen vom BSB, seiner Stellvertretung oder einer entsprechend unterwiesenen Person der Räumungsalarm manuell ausgelöst.

Das Alarmzeichen ist in allen Gebäudeteilen und Stockwerken **ein 1 Minute dauernder auf- und abschwelliger Sirenenton**

In diesem Fall ist das **Gebäude über den nächstgelegenen Fluchtweg zu verlassen** und der **Sammelplatz** aufzusuchen.

III.3. Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen im Bereich des Bau 3 und der Lösehalle erfolgt eine 2-Melder-abhängige Alarmierung. Im Alarmfall ertönt ein **10-sekündiger Alarmton**.

Die Auslösung des Räumungsalarms erfolgt manuell über die Hausalarmtaster (Kassabereich & Eingangsbereiche). Über Weisung des BSB, seiner Stellvertretung oder der Veranstaltungsbetreuung der TFL, insbesondere jedoch auf Weisung der Einsatzleitung der Feuerwehr oder der Polizei, wird ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm manuell ausgelöst.

Durch die Rückstellung des ausgelösten Hausalarmtasters erfolgt die Abschaltung der Sirenen.

Dabei ist besonders zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind zu unterlassen.
- Dringlichkeit der Räumung über Fluchtwege und Notausgänge konsequent vermitteln
- Wo sind die Fluchtwege und die Sammelplätze, was ist zu tun?
- An wen kann man sich wenden?

III.4. Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

- Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben. Der Sammelplatz ist **auf der Grünfläche neben der Lösehalle/vor dem Haupteingang Bau 1, bzw. 2. Sammelplatz (öffentliches Gut, Lederergasse, Ausgang Feuergasse) – siehe Plan** und darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Der Sammelplatz dient der koordinierten Sammlung, Feststellung der Vollzähligkeit und dem Freihalten der Notausgänge.
- Abgängige Personen sind unverzüglich der Einsatzleitung der Feuerwehr zu melden. Auf besondere Merkmale (beispielsweise körperliche Beeinträchtigungen) ist explizit hinzuweisen.
- Es empfiehlt sich, sofort eine Anlaufstelle für Personen einzurichten, die jemanden vermissen.

IV Anweisungen für besonders eingeteilte oder geschulte Personen

IV.1. Im Notfall

Tagesbetrieb:

- BSB oder BSB-Stellvertreter

Nachtbetrieb:

- BSB oder BSB-Stellvertreter

Wochenendbetrieb

- BSB oder Stellvertretung (Bereitschaftsdienst am Wochenende, Aushang bei der BMA)

Veranstaltungsbetrieb

- bei Veranstaltungen, Dreharbeiten o.ä. VA Betreuung, BSB oder Stellvertretung (Bereitschaftsdienst am Wochenende, Aushang bei der BMA)

IV.2. Einfahrten und Eingänge öffnen, Absperrungen entfernen (lassen)

IV.3. Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen

- (gesamtes Areal L1, Bau2: U2)

IV.4. Portierraum aufsperrern, betreffenden Brandschutzplan vorbereiten

- ALARME NICHT SELBST QUITTIEREN!

IV.5. Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:

- Lage des Brandalarms
- Eventuell vermisste Personen
- Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien, ...)

IV.6. Einsatzkräfte zum Einsatzort begleiten (Kommandowagen)

IV.7. Notfallstab

- Der Notfallstab der Tabakfabrik ist bei Katastrophen durch einen der beiden Geschäftsführer oder den BSB oder seine Stellvertretung unverzüglich einzuberufen.

V Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

V.1. Druckknopfmelder:

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus- und Notausgängen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißen Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen es, ohne Telefon einen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede/r ArbeitnehmerIn/ MieterIn/ VeranstalterIn und deren MitarbeiterInnen sind verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

An jenen Meldestellen, bei denen auch ein manueller Taster für das Notlicht angebracht ist, ist dieser ebenfalls sofort zu betätigen.

V.2. Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Gebäude, ausgenommen die Büroräume im Bau 3, sind, meist an der Decke, automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, organisatorische Maßnahmen).

Rund um die Brandmelder muss ständig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein und sie dürfen keinesfalls abgehängt werden.

Im Falle einer Änderung der tatsächlichen Nutzung einer Räumlichkeit hat - wenn nötig - eine entsprechende Änderung der Parametrierung der Brandmelder zu erfolgen. Diesbezüglich ist beim Brandschutzbeauftragten der TFL oder einem seiner Stellvertreter schriftlich anzufragen. Ebenso sind bauliche Veränderungen des Mietobjekts dem Brandschutzbeauftragten oder einem seiner Stellvertreter schriftlich zu melden und von diesem freizugeben.

Linearmelder:

Im Quadrom sind Linearmelder installiert.

Bei jeglichen Arbeiten in Deckennähe (z.B. mit Arbeitsbühnen) müssen die Melder ausgeschaltet werden!

Die Kosten für Fehl- und Täuschungsalarme sind von der verursachenden Person zu tragen.

V.3. Sprinkleranlage

nicht vorhanden

V.4. Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel

Die Löschanlage im 4. OG des Bau 1 wird mieterseitig betrieben, gewartet und überprüft. Auf Verlangen des BSB der TFL Linz sind die Prüfprotokolle vorzulegen

V.5. Brandschutz- und Rauchabschlusstüren

Brandschutz- und Rauchabschlusstüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen davon sind jene Türen, bei denen eine Feststelleinrichtung vorhanden ist. Vorhandene Schließvorrichtungen an diesen Türen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden (z.B. durch eingelegte Holzkeile). Das Schließen von Türen mit Feststelleinrichtung darf nur mit der dafür vorgesehenen Schließ Taste erfolgen!

V.6. Rauchabzug

Rauchabzugsvorrichtungen sind in einigen Hallen und Treppenhäusern vorhanden.

V.7. Hinweistafeln

Die im Betrieb angebrachten Hinweis- und Fluchttafeln sind genau zu beachten und dürfen nicht durch Lagerungen der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

V.8. Überprüfen von Brandschutzeinrichtungen

Sämtliche Brandschutzeinrichtungen wie Brandschutztüren, Brandschutzklappen, Brandmeldeeinrichtungen, Rauchklappen, etc. sind einmal jährlich von einer dazu autorisierten Fachfirma überprüfen zu lassen.

Notausgangsschilder mit Beleuchtung sind in regelmäßigen Abständen (monatlich) zu überprüfen, die Notbeleuchtung ist vor jeder Veranstaltung zu prüfen.

Die zuständige Fachabteilung hat über diese Überprüfungen entsprechende schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

Schäden an Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich der Abteilung Technik & FM zu melden. Diese hat die Reparatur zu veranlassen.

VI Organisation Schaltungen BMA

VI.1. Schaltberechtigung

Schaltberechtigt sind der BSB, seine Stellvertretung oder die ausdrücklich und schriftlich dafür ermächtigten Personen und die Feuerwehr.

VI.2. Vorgangsweise

Die Arbeiten dürfen immer erst begonnen werden, wenn die schaltende Person das OK gegeben hat.

Bei der Abschaltung sind folgende Inhalte bekannt zu geben:

- Wer lässt abschalten?
- Welche Schleife oder Brandmelder ist abzuschalten?
- Welchen Bauabschnitt oder Bereich betrifft es (zusätzliche Kontrolle)?
- Grund der Abschaltung.
- Wer übernimmt die Brandwache und kontrolliert den abgeschalteten Bereich?
- Wie lange wird ungefähr gearbeitet und wer lässt schalten?
- Wer ist zur Einschaltung befugt?

Nach Abschluss der Arbeiten ist die BMA unverzüglich wieder einzuschalten.

Der Schaltcode darf nicht notiert und weitergegeben werden.

VII Eigener Brandschutzbeauftragter für Betriebe/Bürobetriebe

Alle Betriebe sind verpflichtet, an allgemeinen Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes mitzuwirken (z.B. Räumungsübungen etc.).

VII.1. Reine Bürobetriebe bis 15 MitarbeiterInnen

Für die Brandsicherheit im Mietbereich ist die Geschäftsführung der mietenden Partei zuständig. Sie hat die geltende Brandschutzordnung der Tabakfabrik umzusetzen und deren Inhalte an die ArbeitnehmerInnen weiterzugeben.

VII.2. Gewerbebetriebe und Bürobetriebe ab 15 MitarbeiterInnen


Alle Gewerbebetriebe und Bürobetriebe ab 15 MitarbeiterInnen sind verpflichtet, einen eigenen Brandschutzbeauftragten (BSB) mit entsprechender Ausbildung gem. TRVB 117 O i.d.g.F. zu stellen und diesen der Tabakfabrik zu melden.

Die Aufgaben des BSB der mietenden Partei umfassen:

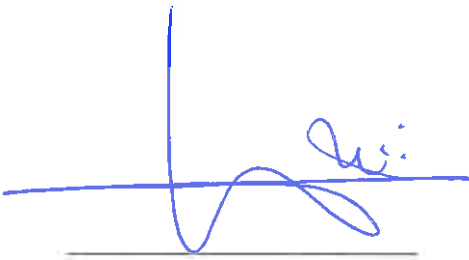
VII.3. Umsetzung der geltenden Brandschutzordnung durch den BSB des Mieters

- Durchführung von regelmäßigen Brandschutz-Eigenkontrollen und Dokumentation derselben im Brandschutzbuch, das auf Verlangen der Tabakfabrik bzw. der Behörde vorzulegen ist.
- Jährliche Brandschutzunterweisung aller ArbeitnehmerInnen oder Veranlassung derselben (Brandverhütung, Verhalten im Brandfall) – Nachweis über Unterschriftenliste, die auf Verlangen der Tabakfabrik bzw. der Behörde vorzulegen ist.
- Freigabe von brandgefährlichen Tätigkeiten lt. TRVB 104 O i.d.g.F. im eigenen Mietbereich in Absprache mit dem BSB der TFL.
- Veranlassung der Überprüfung von nicht ortsfesten Löscheinrichtungen (z.B. tragbare Feuerlöscher) im eigenen Mietbereich auf Kosten des Mieters.

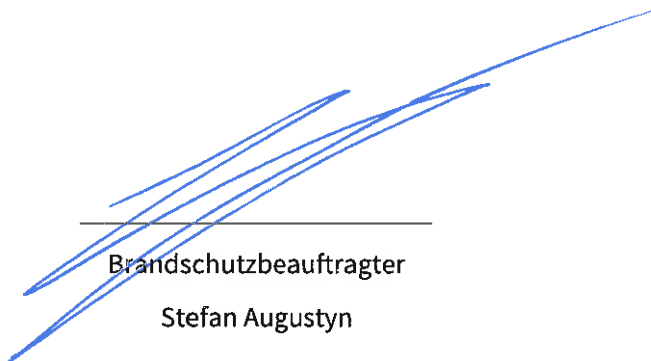
Gezeichnet durch, am 17. Februar 2020:



Geschäftsführer
Mag. Markus Eidenberger




Geschäftsführer
Mag. Chris Müller



Brandschutzbeauftragter
Stefan Augustyn



Stv. Brandschutzbeauftragter
Herbert Gastinger



Stv. Brandschutzbeauftragter
Andreas Liszt



Stv. Brandschutzbeauftragter
Peter Otto

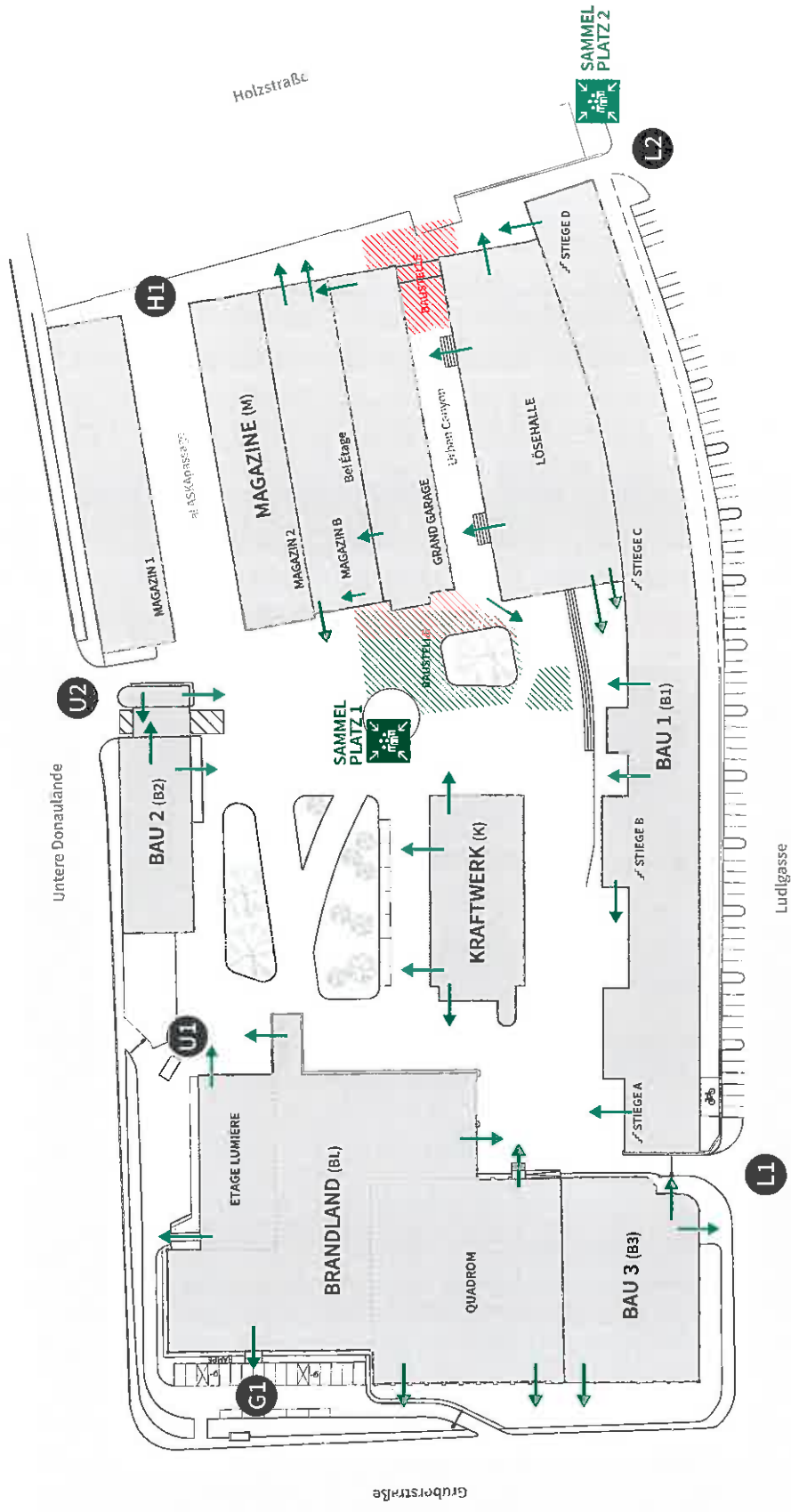
Verteiler:

Geschäftsführung
Brandschutzbeauftragter
Brandschutzbeauftragter Stv.
AbteilungsleiterInnen
alle MieterInnen
alle VeranstalterInnen (durch Veranstaltungsmanagement)
alle MitarbeiterInnen
Aushang an allen Anschlagtafeln

Index:

BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
Sicherheitsdienste	BSB, BSW, VA Betreuer, Security
SFK	Sicherheitsfachkraft
BSB	Brandschutzbeauftragter
BSW	Brandschutzwart

SAMMELPLATZ UND FLUCHTAUSGÄNGE
TABAKFABRIK LINZ



- L1** EINGANG Ludlgasse West
- L2** EINGANG Ludlgasse Ost
- G1** EINGANG Gruberstraße
- U1** EINGANG Untere Donaulände West
- U2** EINGANG Untere Donaulände Ost
- H1** EINGANG Holzstraße